

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „4BetterLife“. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist in Gelnhausen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von bedürftigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit dem Ziel, diese Menschen zur Selbsthilfe zu befähigen. Zu diesem Zweck werden insbesondere Bildungseinrichtungen gefördert, Patenschaften vermittelt und Menschen in Bildung, Gesundheitsfragen und medizinischer Versorgung unterstützt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person mit dem Tod und bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
5. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

§5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder Email mit Angabe der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Einladungsfrist von 4 Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung weitere Anträge schriftlich einreichen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird und in angemessener Frist an jedes Mitglied versandt wird.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstände berufen.
2. Der Vorstand ist beauftragt, die laufenden Geschäfte zu erledigen und den Verein nach außen - gerichtlich wie außergerichtlich - durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zu vertreten. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands muss innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich (per Brief oder Email) oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichen Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur beschließenden Regelung erklären.

§8 Kassenprüfung

1. Der Kassierer führt Buch über die Kassengeschäfte und erstellt den jährlichen Finanzbericht. Der Finanzbericht ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Wir helfen in Afrika e.V.“ (Bescheinigung des Finanzamts Gelnhausen, StNr.: 19 250 6809 6 - P 2 vom 23.06.2014), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Gelnhausen, 17. Juli 2015